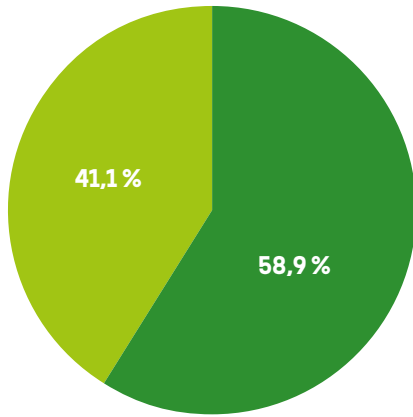


**Stromkennzeichnung 1.1. - 31.12.2023**

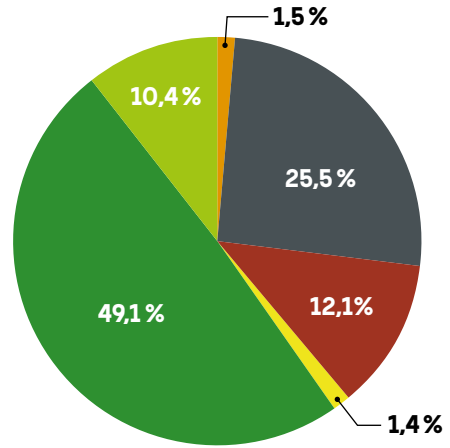
**Stromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH**



Seit 2015 liefern wir an alle Kunden, über alle Tarifstrukturen hinweg, nur noch Ökostrom.



**Energieträgermix Deutschland**



**Emissionsbilanz 1.1. - 31.12.2023**

**Stromprodukte der Stadtwerke Konstanz GmbH**

CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

**Energieträgermix Deutschland**

CO<sub>2</sub>-Emissionen: 324 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

**Lieferland der Herkunftsnachweise**

**Anteil**

Schweden	12,87 %
Finnland	51,26 %
Tschechien	0,08 %
Niederlande	22,70 %
Frankreich	9,11 %
Deutschland	3,97 %

**Energieformen und Erläuterungen**

**Kernkraft**

Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.

**Kohle**

Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.

**Erdgas**

Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.

**Sonstige fossile Energieträger**

Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas“), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke.

**Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG**

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.

**Sonstige erneuerbare Energien**

Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG 2018 weder förderfähig sind noch in der jeweiligen Anlage nach EEG 2018 gefördert werden; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG 2018 geför-

dert wird (Anlagengröße), sonstige solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan<sup>31</sup>, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie Energie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Die Anlagenbetreiber haben für Strom aus diesen Anlagen weder einen Vergütungsanspruch noch einen Anspruch auf eine Marktprämie nach dem EEG 2018.

**Erläuterung zur Aufteilung der erneuerbaren Energien**

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO<sub>2</sub> umzuwandeln, als das weitaus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff erneuerbare Energien geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürlichen Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen (in Deutschland gelten 50% der Stromerzeugung aus Müllverbrennungsanlagen (MVA) als regenerativ) oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.